



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage: HA/007/2023	Referenz:
Fachbereich: Hauptamt	Datum: 09.02.2023
Bearbeiter: Christian Bienert	Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.02.2023	öffentlich

### Betreff:

Beschluss über Umfang und Höhe der laufenden Geldleistung Kindertagespflege

### Sach- und Rechtslage:

Die Kindertagespflege ist ein Kindertageseinrichtungen gleichgestelltes Angebot der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Kleingruppen von maximal 5 Kindern ermöglichen eine Betreuung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (vorrangig), welche größtenteils im Haushalt der Kindertagespflegeperson erfolgt.

In der Stadt Zwönitz wird das Betreuungsangebot der Kindertagesstätten durch vier Kindertagespflegestellen ergänzt (in Zwönitz, Kühnhaide und Hornersdorf).

Die Förderung der Kindertagespflege bemisst sich nach § 23 Abs. 2 und 2a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII).

Der Umfang und die Höhe der laufenden Geldleistung für eine ganztägige Betreuung (9h) setzen sich aus:

- Sachaufwand und Förderleistung,
- Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- Aufwendungen für Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie
- Aufwendungen für Beiträge zu einer Alterssicherung

zusammen.

Die Beträge sind gemeindebezogen anhand einer Kostenberechnung, die sich an der Empfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege sowie der Richtlinie des Erzgebirgskreises zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege (RiLi Kindertagespflege) orientiert, zu bemessen.

Auf Grundlage dieser Berechnung (siehe Anlage 1) sollen der Sachaufwand und die Förderleistung, rückwirkend ab dem 01.01.2023, für die Kindertagespflegestellen der Stadt Zwönitz 782,23€ zzgl. der Erstattungen für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung etc. betragen.

	<b>bei Räumen im Haushalt der Kindertagespflegeperson (Beträge in EUR)</b>
<b>Sachaufwand</b>	146,00
<b>Förderleistung</b>	636,23
<b>Gesamt</b>	<b>782,23</b>

Der beschriebene Sachverhalt wurde im Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Sozialangelegenheiten am 16.01.2023 beraten. Der Ausschuss empfiehlt die Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Zwönitz.

Die Zahlung dieses Betrages, rückwirkend zum 01.01.2023, führt zu höheren Aufwendungen/Auszahlungen (ca. 43.200€/Jahr) an die vier Kindertagespflegestellen, welche nicht vollumfänglich durch den Haushalt der Stadt Zwönitz für das Jahr 2023 und 2024 abgedeckt werden kann. So ist es erforderlich die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen durch nicht verbrauchte Haushaltsmittel des Jahres 2022 zu decken.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Stadt Zwönitz beschließt den Sachaufwand sowie die Förderleistung, rückwirkend ab dem 01.01.2023, für die Kindertagespflegestellen der Stadt Zwönitz in Höhe von 782,23€ zzgl. der Erstattungen für die Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung etc. (laufende Geldleistung).
2. Der Stadtrat der Stadt Zwönitz beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die laufenden Geldleistungen/ Zuschüsse an freie Träger für Kindertageseinrichtungen/Zuschüsse zur Tagespflege für die Jahre 2023 und 2024 (zu je 43.200,00 €/Jahr):

<b>Produkt</b>	<b>Konto</b>	<b>in Höhe von</b>
3652000	43171000	86.400,00 €

3. Die Deckung erfolgt aus übertragenen Haushaltsermächtigungen 2022 wie folgt:

<b>Produkt</b>	<b>Konto</b>	<b>in Höhe von</b>
3652000	43171000	65.896,16 €
3651003	42411000	14.000,00 €
3651002	42411000	2.503,84 €
3651002	43170000	2.000,00 €
3651004	42912000	2.000,00 €
<b>Gesamt:</b>		<b>86.400,00 €</b>

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Erhöhung der laufenden Geldleistungen (rückwirkend zum 01.01.2023) führt zu höheren Aufwendungen/Auszahlungen (ca. 43.200€/Jahr), welche nicht vollumfänglich durch den Haushalt der Stadt Zwönitz für das Jahr 2023 und 2024 abgedeckt werden kann. So ist es erforderlich die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen durch nicht verbrauchte Haushaltsmittel des Jahres 2022 zu decken.

### **Anlagen:**

- Anlage 1      Kostenberechnung 2023